



ERSCHLIESSUNGSBEITRAGSVERORDNUNG der Gemeinde Wängle

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Wängle vom 08.06.2015 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58, in der jeweils geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Wängle erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 2,448 v.H. des für die Gemeinde Wängle von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 16. Dezember 2014, LGBl. Nr. 184/2014, festgelegten Erschließungskostenfaktors (Gemeinde Wängle EUR 163,-) fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Erschließungsbeitragsverordnung außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



Ing. Christian Müller

Angeschlagen am: 14.07.2015

Abgenommen am: 06.08.2015